



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfgh.gv.at

www.vfgh.gv.at

Presseinformation

Flucht vor NS-Regime: Behörde sieht keine Verfolgungsgefahr für Juden am 12. März 1938

VfGH: Vorgangsweise "unbegreiflich" - Bescheid als verfassungswidrig aufgehoben

Der Verfassungsgerichtshof hat nunmehr ein Verfahren beendet, in dem es zu nicht nachvollziehbaren Vorgangsweisen der zuständigen Behörde gekommen ist.

Eine Regelung besagt, dass bei Personen, die "aus Gründen der Abstammung" im Zuge der Machtergreifung Adolf Hitlers emigrieren mussten und so "in ihren Verhältnissen einen sozialversicherungsrechtlichen Nachteil" erlitten haben, Versicherungszeiten begünstigt anzurechnen sind.

Der Landeshauptmann von Wien hat - als letztinstanzliche Behörde - einen diesbezüglichen Antrag einer jüdischen Beschwerdeführerin mit dem Hinweis abgelehnt, sie habe Österreich (bereits) am 12. März 1938 in Richtung Schweiz verlassen. Eine Anrechnung ihrer Emigrationszeit als verfolgungsbedingt sei nicht möglich. Nachteile aufgrund ihrer Abstammung könnten "frühestens von der Machtergreifung des Nationalsozialismus in Österreich am 13. März 1938 an" geltend gemacht werden.

Die Beschwerdeführerin erhob gegen diesen Bescheid Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof.

Der Verfassungsgerichtshof hat den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien als verfassungswidrig aufgehoben. Die Behörde hat willkürlich an den historischen Tatsachen vorbei entschieden.

Die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter kritisieren in ihrem Erkenntnis mit deutlichen Worten die Vorgangsweise der Behörde.

o Auch noch im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof wurde vom Magistrat Wien als Argument vorgebracht, für Personen jüdischer Abstammung habe am 12. März 1938 keine allgemeine Gefahr der Verfolgung bestanden. Diese Argumentation hält der Verfassungsgerichtshof wörtlich für "unbegreiflich".

o Die Behörde habe, so der Verfassungsgerichtshof, die "ausschlaggebenden tatsächlichen historischen Ereignisse, obwohl ihr diese im Einspruchsverfahren noch einmal eindringlich vor Augen geführt worden sind, vollkommen außer acht gelassen und das diesbezügliche Vorbringen der Beschwerdeführerin in der Begründung des Bescheides nicht einmal erwähnt, geschweige denn, sich damit auseinandergesetzt".

Die Behörde muss nun diese Angelegenheit erneut entscheiden, wobei sie an die Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes gebunden ist.